

SATZUNG
des
Vereins zur Förderung
des RecknitzCampus Laage e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des RecknitzCampus Laage e.V.“.
2. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Laage und der Gerichtsstand ist Güstrow.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
2. Die Wahlperiode beträgt zwei Schuljahre.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Kooperative Gesamtschule „RecknitzCampus“ Laage finanziell und ideell zu unterstützen, soweit eine Finanzierung über den Schulträger bzw. die öffentliche Hand nicht möglich ist.

Er fördert

- a) die Beschaffung von zusätzlichen Mitteln, die vorwiegend der Schulgemeinschaft und Elternschaft dienen,
 - b) alle gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen von Schülern, Lehrern, Eltern und Ehemaligen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung“. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
 3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden:

Eltern der Schüler, Einzelpersonen oder Firmen, Gesellschaften, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Vereine und Verbände.

2. Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit einfacher Mehrheit des Vorstandes in den Verein aufgenommen wird.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimme abzugeben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des § 3 in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer

- d) dem Schatzmeister
- e) einem Mitglied des Schulleiterrates der Kooperativen Gesamtschule „RecknitzCampus“ Laage
- f) einem Mitglied der Lehrerschaft der Kooperativen Gesamtschule „RecknitzCampus“ Laage

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder zu e) und f) werden von den entsendenden Gremien benannt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- je nach Verfügbarkeit einer der Vorsitzenden und der Schatzmeister.
Sie vertreten den Verein rechtswirksam.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwahrung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit gefasst werden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
7. Ein von der Schülerversammlung der Kooperativen Gesamtschule „RecknitzCampus“ Laage gewählter Schüler arbeitet im Vorstand beratend mit.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens einer Woche in schriftlicher Form einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine einfache Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer abzuzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kooperative Gesamtschule „RecknitzCampus“ Laage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Laage, 01.12.2006